

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 03. Dezember 2013

Nr. 143/2013

---

## Inhalt:

**Praktikumsordnung (2013)  
für die  
Bachelor- und Masterstudiengänge  
an der Fakultät I: Philosophische Fakultät  
der  
Universität Siegen**

Vom 03. Dezember 2013

**Praktikumsordnung (2013)**  
**für die**  
**Bachelor- und Masterstudiengänge**  
**an der Fakultät I: Philosophische Fakultät**  
  
**der**  
**Universität Siegen**

Vom 03. Dezember 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Praktikumsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät I der Universität Siegen erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Kontinuität der Praktika
- § 3 Praktikumsausschuss der Fakultät I
- § 4 Praktikumsnachweise
- § 5 Vorpraktikum
- § 6 Praktikum im Bachelorstudium
- § 7 Praktikum im Masterstudium
- § 8 Praktikum im Bereich Studium Generale im Bachelorstudium
- § 9 Sonderregelungen zum Praktikum
- § 10 Abbruch des Praktikums
- § 11 Anmeldung des Praktikums
- § 12 Bescheinigung des Praktikums
- § 13 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **Fachspezifische Bestimmungen zur Praktikumsordnung (2013)**

1. Angewandte Sprachwissenschaft: Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf (Master)
2. Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive (Bachelor)
3. Geschichte (Bachelor)
4. Internationale Kulturhistorische Studien (Master)
5. Literatur, Kultur, Medien (Bachelor)
6. Literaturwissenschaft: Literatur, Kultur, Medien (Master)
7. Medienwissenschaft (Bachelor)
8. Medienkultur (Master)
9. Medien und Gesellschaft (Master)
10. Philosophie (Bachelor)
11. Sozialwissenschaften (Bachelor)
12. Sozialwissenschaften (Master)
13. Sprache und Kommunikation (Bachelor)

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2013/2014 erstmalig in die Bachelor- oder Masterstudiengänge der Fakultät I eingeschrieben haben.

## **§ 2**

### **Dauer und Kontinuität der Praktika**

- (1) In der Regel ist im Rahmen des Bachelorstudiums ein mindestens achtwöchiges Praktikum (Vollzeit oder entsprechend) obligatorisch (zu Ausnahmen vgl. § 6 Absatz 7), für das 9 Leistungspunkte (LP) vergeben werden.
- (2) Im Masterstudium kann in der Regel nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I ein mindestens achtwöchiges Praktikum absolviert werden, für das 9 LP vergeben werden (vgl. § 7).
- (3) Praktika werden nicht benotet.
- (4) Praktika können im Block oder in zwei Teilen erbracht werden. Die Teilpraktika müssen eine Mindestdauer von vier Wochen aufweisen und in demselben Unternehmen abgeleistet bzw. fortgeführt werden.

## **§ 3**

### **Praktikumsausschuss der Fakultät I**

- (1) Für die Abwicklung und ordnungsgemäße Durchführung von Praktika im Rahmen dieser Praktikumsordnung sorgt der Praktikumsausschuss der Fakultät I.
- (2) Der Praktikumsausschuss der Fakultät I besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern: drei professoralen Mitgliedern, drei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, davon mindestens ein Mitglied aus der Studienberatung/-koordination, sowie einem studentischen Mitglied.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der wissenschaftlichen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Praktikumsausschuss der Fakultät I wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Sowohl die/der Vorsitzende als auch die Stellvertreterin/der Stellvertreter müssen professorale Mitglieder sein.
- (5) Der Praktikumsausschuss der Fakultät I wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das Praktikumsbüro unterstützt.
- (6) Der Praktikumsausschuss achtet darauf, dass die Rahmenbedingungen für ein Praktikum gemäß der Praktikumsordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen über die Anrechenbarkeit von Praktika.
- (7) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und mindestens einer/einem weiteren Professorin/Professor mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Das studentische Mitglied des Praktikumsausschusses ist bei Anerkennungsentscheidungen nicht stimmberechtigt.
- (8) Die Sitzungen des Praktikumsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. dessen/deren Stellvertreterin/Stellvertreter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4**

##### **Praktikumsnachweise**

- (1) Das Praktikum muss spätestens bis zur Ausgabe des Themas für die Bachelor- bzw. Masterarbeit nachgewiesen werden (vgl. § 11 Absatz 2 der Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium an der Fakultät I).
- (2) Nachweise sind im Einzelnen: Praktikumsbescheinigungen (vgl. § 12), ggf. Zeugnisse, ggf. Arbeitsproben. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen zu dieser Ordnung.
- (3) Der/die Studierende muss über das Praktikum einen Bericht (ca. 2-3 Seiten) anfertigen. Auf Grundlage des Berichts findet ein abschließendes Praktikumsauswertungsgespräch mit einer/einem in einem der studierten Fächer hauptamtlich Lehrenden statt. Das Gespräch kann in auch in Form einer Gruppenveranstaltung durchgeführt werden.
- (4) Leistungspunkte für das Praktikum können nur dann vergeben werden, wenn Praktikumsbericht und -auswertungsgespräch bestanden sind.
- (5) Konnte das Praktikum aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht vollständig absolviert werden, ist eine Bescheinigung vorzulegen, wonach mindestens die Hälfte des Praktikums abgeleistet wurde und das gesamte Praktikum bis zur Ausgabe des Themas für die Bachelor-/Masterarbeit abgeschlossen werden wird. Der Nachweis über den Abschluss ist sodann zu erbringen.

#### **§ 5**

##### **Vorpraktikum**

- (1) Ist vor Beginn des Studiums ein Vorpraktikum vorgesehen, so gelten bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen, die in den Fachspezifischen Bestimmungen zu dieser Ordnung geregelt werden.
- (2) Die Fachspezifischen Bestimmungen zu dieser Ordnung regeln die Rahmenbedingungen für Vorpraktika, darunter Dauer, Erbringung von Nachweisen/Bescheinigung über das erfolgreiche Ableisten des Vorpraktikums und benennen die Bereiche, in denen Vorpraktika abgeleistet werden können.

#### **§ 6**

##### **Praktikum im Bachelorstudium**

- (1) Gemäß der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Fakultät I umfasst das Praktikum im Bachelorstudiengang 9 LP, das entspricht umgerechnet acht Wochen Praktikumszeit.
- (2) Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden und darf die vollständige Teilnahme an der Lehre des Semesters nicht beeinträchtigen.
- (3) Das Praktikum im Bachelorstudium ist außerhalb der Hochschule in einem studienfachaffinen Bereich oder in einer betrieblichen Einheit, die thematisch/inhaltlich zu den studierten Fächern passt, abzuleisten. Einzelheiten regeln die Fachspezifischen Bestimmungen zu dieser Ordnung.
- (4) Die Praktikumsstätigkeiten müssen studienrelevant sein. Studienrelevant für das Praktikum im Bachelorstudium sind praktische Tätigkeiten, die thematisch/inhaltlich zu den studierten Fächern passen.
- (5) Der Praktikumsplatz muss durch die Studierende/den Studierenden selbstständig organisiert werden. Dabei kann das Praktikumsbüro unterstützend tätig werden.
- (6) Die Studienrelevanz wird im Rahmen der Anmeldung des Praktikums im Praktikumsbüro geprüft, ggf. in Rücksprache mit Fachvertreterinnen/Fachvertretern.
- (7) Das Praktikum kann im Fachorientierten Studienmodell durch die Belegung eines Moduls aus dem Studium Generale ersetzt werden, soweit dieses nicht bereits Teil des Fachstudiums ist. Das Modul muss aus den Bereichen Kunstgeschichte (SG-KG1-3), Theologie (SG-CT1-7) oder Wirtschaftswissenschaften (SG-WI1) gewählt werden.
- (8) Einzelheiten zum Praktikum im Bachelorstudium sind in den Fachspezifischen Bestimmungen zu dieser Ordnung geregelt.

## **§ 7**

### **Praktikum im Masterstudium**

- (1) Gemäß der Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I umfasst das Praktikum im Masterstudiengang 9 LP, das entspricht umgerechnet acht Wochen Praktikumszeit.
- (2) Das Praktikum kann in allen Studienmodellen durch die Belegung eines Moduls aus dem Studium Generale ersetzt werden.
- (3) Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden und darf die vollständige Teilnahme an der Lehre des Semesters nicht beeinträchtigen.
- (4) Praktika können im Block oder in zwei Teilen erbracht werden. Die Teilpraktika müssen eine Mindestdauer von vier Wochen aufweisen und in demselben Unternehmen abgeleistet bzw. fortgeführt werden.
- (5) Einzelheiten zum Praktikum im Masterstudium sind in den Fachspezifischen Bestimmungen zu dieser Ordnung geregelt.

## **§ 8**

### **Praktikum im Bereich Studium Generale im Bachelorstudium**

Wird neben dem obligatorischen Pflichtpraktikum im Bachelorstudium ein zweites Praktikum absolviert, so kann dieses Praktikum im Bereich des Studium Generale im Modul SG-D1: Berufliche Praxis angerechnet werden. Auch in diesem Fall muss das Praktikum acht Wochen umfassen und wird mit 9 LP verbucht. § 4 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Sonderregelungen zum Praktikum**

- (1) In Ausnahmefällen können
  - a) ein vor Studienbeginn abgeleistetes Praktikum
  - b) oder eine kontinuierliche und umfangreiche Tätigkeit als freie/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter oder eine berufliche Tätigkeit in einem den Studienfächern nahestehenden Berufsfeld
  - c) oder eine vor Studienbeginn abgeschlossene Ausbildung in einem den Studienfächern nahestehenden und thematisch/inhaltlich einschlägigen Berufsfeldals Praktikum im Bachelorstudium anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet ausschließlich der Praktikumsausschuss.
- (2) Sowohl Ausbildungs- als auch Praktikumsende dürfen vor Studienbeginn nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
- (3) In allen Fällen muss eine enge Fachaffinität vorhanden sein. Die Fachaffinität richtet sich nach den für ein Praktikum vorgesehenen Einrichtungen, die in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen zu dieser Ordnung genauer definiert werden.
- (4) Im Fall 1a) muss der Umfang des Praktikums ebenfalls mindestens 8 Wochen betragen.
- (5) Im Fall 1b) muss die kontinuierliche Mitarbeit mindestens 20 Stunden/Monat umfassen und mindestens ein Jahr durchgeführt worden sein.
- (6) Dem Antrag auf Anerkennung einer Tätigkeit als freie Mitarbeiterin/freier Mitarbeiter oder einer Ausbildung in einem den Studienfächern nahestehenden Berufsfeld als Praktikum im Bachelorstudium sind Arbeitsproben, Zeugnisse und/oder andere Belege beizufügen, die eine Beurteilung von Art und Umfang der Tätigkeiten zulassen.
- (7) Der Antrag auf Anrechnung des Praktikums oder der freien Mitarbeit oder der Ausbildung oder der beruflichen Tätigkeit als Praktikum muss innerhalb des ersten Studienjahres unter Vorlage der entsprechenden Nachweise, die auch für das Vorpraktikum gelten (vgl. § 5), beim Praktikumsausschuss beantragt werden. Fristende ist immer der 30. September eines jeden Jahres.

- (8) Ein zwischen dem Bachelor- und Masterstudium abgeleitetes Praktikum kann auf das Masterstudium angerechnet werden. Hier gelten die gleichen Anrechnungsmodalitäten wie für die Anrechnung im Bachelorstudium.
- (9) Für im Ausland erbrachte Praktika gelten dieselben Regeln wie für ein Inlandspraktikum.

#### **§ 10 Abbruch des Praktikums**

- (1) Konnte das Praktikum aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht vollständig absolviert werden, ist eine Bescheinigung über die erbrachte Praktikumszeit vorzulegen.
- (2) Die fehlende Praktikumszeit ist entweder
  - a) im gleichen Betrieb zeitnah nachzuholen, spätestens aber bis zur Ausgabe des Themas der Bachelor-/Masterarbeit, oder
  - b) in einem Betrieb abzuleisten, der inhaltlich/thematisch der gleichen Branche angehört wie der erste Praktikumsbetrieb, in dem das Praktikum abgebrochen wurde.
- (3) Als nicht von der Bewerberin bzw. vom Bewerber zu vertretende Gründe gelten insbesondere Verzögerungen wegen Ableistens des Bundesfreiwilligendienstes. Auch plötzlich eintretende Krankheiten und/oder Unfälle können Gründe sein, das Praktikum abzubrechen.

#### **§ 11 Anmeldung des Praktikums**

- (1) Die Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge teilen vor Antritt des Praktikums dem Praktikumsbüro den Praktikumsplatz mit Praktikumsanschrift, den vereinbarten Zeitraum des Praktikums und nach Möglichkeit eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner am Praktikumsplatz mit.
- (2) Das Praktikumsbüro schickt, wenn dies vom Unternehmen, in dem das Praktikum abgeleistet wird, gefordert wird, umgehend Informationen über den Studiengang, die Praktikumsordnung und eine Bestätigung, dass das Praktikum ordnungsgemäßer Teil des Studiums ist, an die Praktikumsanschrift.
- (3) Die/der Studierende vereinbart vor Beginn des Praktikums mit einer/einem in ihren/seinen Studienfächern Lehrenden, dass sie oder er den Bericht entgegennimmt und nach absolviertem Praktikum das Auswertungsgespräch führt (vgl. § 4 Absatz 3).

#### **§ 12 Bescheinigung des Praktikums**

- (1) Das Praktikum wird durch den Betrieb bzw. die betriebliche Einheit, in dem bzw. in der das Praktikum abgeleistet wurde, durch eine Bescheinigung bestätigt. Aus der Bescheinigung müssen Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeiten hervorgehen (vgl. dazu § 4).
- (2) Nach Vorlage der Bescheinigung über das erfolgreich abgeleistete Praktikum wird die/der Studierende im Praktikumsbüro für das Praktikumsauswertungsgespräch (vgl. § 4) angemeldet. Die Leistungsverbuchung wird im Anschluss an das erfolgreich absolvierte Praktikumsgespräch durch die/den hauptamtliche Lehrende, die/der das Auswertungsgespräch geführt hat, über das Online-System des Prüfungsamtes der Fakultät vorgenommen.

#### **§ 13 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende**

Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, ein Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der Praktikums-ausschuss gestatten, gleichwertige

Praktika in anderer Form zu erbringen oder eine andere der chronischen Krankheit oder der Behinderung angemessene Leistung zu erbringen.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Praktikumsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I: Philosophische Fakultät vom 06. Februar 2013.

Siegen, den 03. Dezember 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)